

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gottfried Ludewig (CDU)

vom 12. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2013) und **Antwort**

Sternenkinder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1.a) Seit wann liegen den Berliner Standesämtern die notwendigen Formulare über die namentliche Registrierung von tot geborenen Babys (sog. Sternenkinder) vor?

Zu 1. a.: Der Senat weist zunächst darauf hin, dass in den Fällen der so genannten Sternenkinder eine Registrierung in einem personenstandsrechtlichen Geburtenregister nicht stattfindet. In den als Sternenkinder bezeichneten Fällen, in denen sich kein Merkmal des Lebens gezeigt hat und in denen das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm beträgt (Fehlgeburt), besteht aber seit dem Inkrafttreten der Neufassung von § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung (PStV) des Bundes am 15. Mai 2013 die Möglichkeit, auf Antrag eine Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 der PStV ausstellen zu lassen, deren Erscheinungsbild (mit Ausnahme der Überschrift) einer Geburtsurkunde gleicht. Die entsprechenden Formulare liegen den Berliner Standesämtern seit dem Inkrafttreten der vorgenannten Neuregelung im Rahmen des bei ihnen zur Anwendung kommenden Fachverfahrens vor.

1.b) Werden betroffene Eltern auf die Möglichkeit einer namentlichen Registrierung von tot geborenen Babys hingewiesen und wenn ja, auf welchem Wege erfolgt dies?

Zu 1.b.: Inwieweit bei Ärzten oder in Krankenhäusern eine Aufklärung der betroffenen Eltern stattfindet, ist nicht bekannt. Der Senat sieht keine Veranlassung, allgemein und unabhängig vom konkreten Einzelfall auf das Inkrafttreten neuer bundesrechtlicher Regelungen gesondert hinzuweisen, zumal neben der Verkündung im Bundesgesetzblatt auch in den Medien über die die sog. Sternenkinder betreffende Neuregelung berichtet wurde.

2.a) Wie viele Anträge auf Bestattungen von Sternenkindern sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (PstRÄndG) am 15. Mai 2013 eingegangen?

Zu 2.a.: Dem Senat liegen keine eigenen Angaben zur Beantwortung dieser Frage vor. Auch eine Umfrage bei Krankenhäusern und Friedhöfen wäre vermutlich erfolglos, da eine rechtliche Verpflichtung zur Erhebung einer entsprechenden Statistik nicht besteht.

2.b) Wie oft wurde die Möglichkeit der namentlichen Registrierung von Sternenkindern seit dem 15. Mai 2013 genutzt?

Zu 2.b.: Um eine Registrierung handelt es sich nicht (vgl. Antwort zu 1. a). Durch die Berliner Standesämter wurden bis zum 18.06.2013 in 14 Fällen derartige Bescheinigungen ausgestellt.

3. Welche Festlegungen sind im Berliner Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (BestG) und anderen einschlägigen Regelungen zur Beerdigung von Sternenkindern getroffen worden?

Zu 3.: Für die Beantwortung dieser Frage sind insbesondere § 1 sowie § 15 des Berliner Bestattungsgesetzes maßgeblich. Das Berliner Bestattungsgesetz schreibt vor, dass Leichen zu bestatten sind. Als Leiche gelten auch Neugeborene, die ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm haben und bei denen sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen zeigen (Totgeborene).

Nicht der Bestattungspflicht unterfallen Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 Gramm und Fehlgeborene (Neugeborene, die ein Geburtsgewicht von unter 500 Gramm haben und bei denen nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes keine Lebenszeichen festzustellen sind; bei ihnen handelt es sich nicht um Leichen im Sinne des Bestattungsgesetzes). Die Totgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 Gramm und die Fehlgeborenen sind nur zu bestatten, wenn ein Elternteil dies wünscht. Die Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, hat sicherzustellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden.

Wünscht ein Elternteil die Bestattung, sind neben den bestattungsrechtlichen Vorschriften insbesondere auch die entsprechenden friedhofsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Neugeborenen unterliegen in diesen Fällen auch dem allgemeinen Bestattungs- und Beisetzungszwang (d. h.: bei Erdbestattung Beisetzung des Sarges und bei Feuerbestattung Beisetzung der Asche grundsätzlich auf einem öffentlichen Friedhof).

Für den Fall, dass Totgeborene mit einem Gewicht unter 1.000 Gramm oder Fehlgeborene nicht individuell bestattet werden, regelt das Bestattungsgesetz (§ 15 Abs. 2 Satz 1), dass diese von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen sind, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. In diesen Fällen veranlassen die Kliniken die Bestattung auf besonderen Gemeinschaftsgrabstätten auf den Berliner Friedhöfen.

4. Sieht der Senat die Notwendigkeit einer verstärkten Information über die Möglichkeit, sog. Sternenkinder namentlich registrieren zu lassen?

Zu 4.: Um eine Registrierung handelt es sich nicht (vgl. Antwort zu 1. a). Der Senat sieht keine Notwendigkeit einer verstärkten Information über die Möglichkeit des Erhalts einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt (vgl. Antwort zu 1. b).

Berlin, den 25. Juni 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2013)